

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Mediadesign Hochschule für Design und Informatik Berlin		
Ggf. Standort	Berlin		
Studiengang	Legal Tech		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleiten d	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	evalag		
Zuständige/r Referent/in	Dr. Dagmar Röttsches		

Akkreditierungsbericht vom	30. März 2023
----------------------------	---------------

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	11
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	12
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	13
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	13
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	13
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	17
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	17
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	20
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	21
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	23
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	25
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	28
<i>Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	29
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	30
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	30
<i>Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)</i>	35
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	35
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	36
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)</i>	37

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	37
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	37
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	37
3 Begutachtungsverfahren.....	37
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	37
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	38
3.3 <i>Gutachtermgremium</i>	38
4 Datenblatt	40
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	40
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	40
5 Glossar	41

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Auflage 1:

Die Hochschule stellt sicher, dass die Studierenden bei jenen Modulen, deren Beschreibung keine eindeutige Zuordnung der Prüfungsform enthält, drei Wochen vor Semesterbeginn über die relevante Prüfungsform informiert werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

nicht zutreffend

Kurzprofil des Studiengangs

Die Mediadesign Hochschule (mdh) nimmt die Digitalisierung in Gesellschaft und Wirtschaft zum Anlass, den Studiengang Legal Tech als Schnittstelle zwischen Recht, Informatik und Design anzubieten. Das damit einhergehende neue Berufsbild wird inzwischen auch dezidiert von der Justiz nachgefragt.¹ Mit Legal Tech wird die Rechtsanwendung von dem tradierten Bereich der spezialisierten Rechtsdienstleistung emanzipiert und mit digitalen Werkzeugen auf einen weiten Kreis von Mitarbeiter:innen in Unternehmen und Verwaltungen ausgedehnt, ohne dass sie über juristische Expertise verfügen müssen. Die Möglichkeit der Unterstützung durch Legal Tech-Anwendungen bedingt eine neue Berufsgruppe von Legal Tech-Experts, die über die Kompetenz verfügen, solche digitalen Legal Tech-Werkzeuge zu konzipieren, zu realisieren und in Unternehmen und Verwaltungen zu etablieren.

Für Legal Tech-Anwendungen ist das Design von Mensch-Maschine-Schnittstellen, welche beispielsweise in den tradierten hochschuleigenen Studiengängen Game Design (B. Sc.), Medien Management (B. A.) und Design Management (M. A.) bereits ausgeprägt erforscht und gelehrt werden, nun auch auf Fachgebiete übertragbar, die einen starken Wandel zur Digitalisierung durchlaufen. Diesen Designanforderungen in Legal Tech liegen hier jedoch die logisch-mathematische Analyse des Rechts zugrunde, sodass anschließend eine Visualisierung von Recht automatisiert erzeugt werden kann, die die digitale Rechtsanwendung unterstützt. In der Rechtsanwendung ist es notwendig, soziales und fachliches Urteilsvermögen von Menschen auch in (teil-)automatisierte digitale Rechtsanwendungsprozesse zu integrieren. So bleibt die verfassungsrechtlich gebotene menschenzentrierte Rechtsanwendung gewahrt. Es wird deshalb gelehrt, wie Rechtsanwendungsprozesse durch eine transparente Visualisierung der Mikro-Entscheidungsabläufe für Legal Tech-Endanwender:innen verstehbar werden. Solche Endanwender:innen sind Mitarbeitende von Unternehmen und Verwaltungen, die selbst keine rechtliche Ausbildung durchlaufen haben, aber mittels Legal Tech-Anwendungen gleichwohl ihr Erfahrungswissen in Rechtsanwendungsabläufe einbringen können.

Den Endanwender:innen stehen Legal Tech-Experts gegenüber, die im Studium lernen, Rechtsgrundlagen für Entscheidungsprozesse mathematisch analysieren und im Rahmen von Legal Tech Design auch visualisieren zu können, bevor auf dieser Grundlage mit Hilfe der Methoden der Informatik und des Designs Legal Tech-Werkzeuge entstehen. Die mathematische Analyse von textbasierten Rechtsnormen ist notwendig, um Teile der Rechtsanwendung zu automatisieren. Die Visualisierung ist notwendig, um es den Endanwender:innen zu ermöglichen, dem System die notwendigen Wertungen hinzuzufügen. Diese Kombination menschlicher und

¹ siehe Digitaloffensive der bayerischen Justiz mit Schaffung des neuen Berufsfeldes „Informationstechnologierecht und Legal Tech“, Verordnung im Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23/2022 zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen und weiterer Rechtsvorschriften vom 17. November 2022.

digitaler Elemente zeichnet Legal Tech aus. Gleichzeitig wird so die digitale Rechtsanwendung für die Breite der Gesellschaft zugänglich. Unternehmen und Verwaltungen fragen dies besonders intensiv nach.

Der Studiengang Legal Tech (B. Sc.) verbindet die besonderen Kompetenzen der Mediadesign Hochschule im Bereich Informatik / Design sowie der zunächst durch die Kooperation mit der Universität des Saarlandes (TakeLaw-Verbund) eingebrachten juristischen Kompetenz, welche mit Studienstart und durch die Berufung von eigenen Rechtsprofessuren an der mdh etabliert wird.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden konnten sich im Rahmen der Begehung von dem sehr großen Engagement der Hochschule für eine umfassende und fundierte Ausbildung auf hohem Niveau überzeugen. Es handelt sich um ein attraktives Studiengangskonzept, das auf umfassenden Beobachtungen des Bedarfs am Arbeitsmarkt beruht. Das innovative Studiengangskonzept mit der besonderen Verknüpfung von drei verschiedenen Fachbereichen in einem Studiengang überzeugt durch seine Originalität und Einzigartigkeit auf dem deutschen Markt.

Es ist nachvollziehbar, dass die Lehrformen Online-Vorlesungen und Online-Seminare, Projektarbeiten und Übungen der Heterogenität der Studierenden gerecht werden. Im Rahmen der Begehung haben der Programmverantwortliche und die Lehrenden ein homogenes und positives Bild des Studiengangs vermittelt. Der Aufbau des Studiengangs ist nach Ansicht der Gutachtenden adäquat, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Die Gutachter:innen wertschätzen insgesamt die Gestaltung des Prüfungssystems und die innovativen Lernmethoden über Online-Learning Plattformen, die gut zu dem Studiengang passen. Aber die Gutachter:innen denken auch, dass bei einigen Modulen mehr Transparenz über die relevante Prüfungsform angestrebt werden sollte (Auflage 1). Darüber hinaus haben die Gutachter:innen viele Impulse gegeben zu Veränderungen im Bereich der Inhalte der Module. Viele dieser Punkte hat die Hochschule schon aufgenommen und umgesetzt, so dass nur noch einige Empfehlungen erhalten bleiben.

Zu den Anregungen, die die Hochschule aufgenommen hat, gehört auch die stärkere Stellung des User-Centered Design-Ansatzes. Im User-Centered Design ist eine permanente Überprüfung der Nutzeranforderungen in allen Phasen der Entwicklung (Konzeption, Implementierung, Dokumentation) einer Legal-Tech-Anwendung notwendig. Die Komplexität dieser

Aufgabenstellung wird durch einen projektorientierten Unterricht (project-based Learning) begünstigt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist als Teilzeitstudiengang konzipiert und umfasst eine Regelstudienzeit von vier Jahren bzw. acht Semestern. Bei erfolgreicher Absolvierung führt er zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (§ 2 Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Legal Tech (B. Sc.) an der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik, 1. Fassung vom 13. Januar 2022).²

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang ist das Verfassen einer Bachelorarbeit verpflichtend vorgesehen (§ 8 (2) Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Legal Tech (B. Sc.) an der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik, 1. Fassung vom 13. Januar 2022). Mit dieser wird die Fähigkeit nachgewiesen, ein Problem aus dem Studiengang selbstständig und auf wissenschaftlicher Grundlage in einer bestimmten Frist zu bearbeiten.

Die Abschlussarbeit besteht in der Regel aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil, in Ausnahmefällen kann sie auch nur aus einem schriftlichen Teil bestehen. Im praktischen Teil zeigen die Studierenden ihre Fähigkeit, Legal Tech-Werkzeuge auf eine bestimmte Problemstellung anzuwenden. Zu den praktischen Arbeiten gehören die Konzeption und Erstellung von Medienprodukten, Entwurfsarbeiten, Kollektionen, Werkstücken (Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung § 19 (3), Fassung vom 22.07.2020, im Folgenden: ASPO). Entsprechend der ASPO § 37 (3) soll die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit in diesem Bachelorstudiengang in der Regel 16 Wochen nicht überschreiten. Entsprechend der ASPO § 37

² Das Datum bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verabschiedung im akademischen Senat. Die Hochschule hat bei den Nachreichungen eine überarbeitete Fassung der Studien- und Prüfungsordnung eingereicht. Diese ist am 8. Februar 2023 eingereicht worden, der akademische Senat hat diese bisher noch nicht verabschiedet, sie soll im April 2023 dort verabschiedet werden.

(1) legt die Prüfungskommission bei Mitteilung des Themas der Abschlussarbeit auch die Bearbeitungszeit fest.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Nicht einschlägig

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs wird den Studierenden der Grad Bachelor of Science (B. Sc.) verliehen. Es wird nur ein Grad verliehen.

Es handelt sich um einen interdisziplinären Studiengang an den Schnittstellen mehrerer Disziplinen. Durch die Wahl des Grades B. Sc. hat die Hochschule verdeutlicht, dass sie den Schwerpunkt des Studiengangs im mathematischen und informationstechnischen Bereich sieht. Die Hochschule berücksichtigt damit die Vorgabe von § 6 Verordnung zur Regelung der Voraussetzung und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (BInStudAkkV vom 16. September 2019), nach der ein interdisziplinärer Studiengang die Abschlussbezeichnung desjenigen Fachgebiets erhalten sollte, welches im Studiengang überwiegt. Eine abschließende Bewertung über die Stimmigkeit dieses Konzepts kann hier nicht vorgenommen werden. Diese Frage wird bei den fachlich-inhaltlichen Kriterien im Bereich Studiengangskonzept von den Gutachter:innen behandelt werden (siehe Gutachten §11 Sachstand und Bewertung).

Die Abschlussdokumente setzen sich aus der Urkunde, dem Zeugnis und dem Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache zusammen. Diese Dokumente werden vom Prüfungsamt ausgestellt. Das Zeugnis liegt in deutscher und englischer Sprache vor. Das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache entspricht der aktuellen Fassung von 2018. Die prozentuale Notenverteilung wird im Diploma Supplement grundsätzlich unter Punkt 4.4 ausgewiesen. Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig in Module gegliedert, die inhaltlich und zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Die Studieninhalte der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines

Semesters vermittelt werden können. Alle Module sind mit mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten konzipiert. In allen Modulbeschreibungen gibt es Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, der Häufigkeit des Moduls, des Arbeitsaufwandes, Dauer des Moduls und Prüfungsformen. Die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die bei erfolgreicher Teilnahme am Modul erworben werden, werden in allen Modulbeschreibungen angegeben. In der Studien- und Prüfungsordnung wird über das Notensystem, nach dem benotet wird, informiert (§ 27 ASPO).

Unter den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist die Definition von Prüfungsart, -umfang und -dauer zu verstehen. Dies betrifft auch Art, Umfang und Dauer von Studienleistungen. In den Modulbeschreibungen gibt es Angaben zu Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen.

In den Modulhandbüchern werden in einigen Modulen (Module 2.1 bis 2.12, 4.1, 5.2, 6.1 bis 6.14) unterschiedliche Prüfungsformen zur Auswahl gestellt. Dabei ist unklar, inwieweit die unterschiedlichen Prüfungsarten jeweils sicherstellen können, dass die intendierten Lernziele des jeweiligen Moduls erreicht werden können und dadurch kompetenzorientiertes Prüfen ermöglicht wird. Dieser Punkt wird im Abschnitt zu Paragraf 12 (4) aufgegriffen werden.

Die unter § 7 Abs. 2 und 3 in der Verordnung zur Regelung der Voraussetzung und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (BlnStudAkkV vom 16. September 2019) aufgeführten Mindestangaben sind vollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Gemäß SPO entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem studentischen Workload von 25 Zeitstunden (§ 3 (1) SPO). Die den Modulen zugeordnete studentische Arbeitsbelastung mit Angabe von fünf bzw. zehn ECTS-Leistungspunkten entspricht in der Umrechnung 125 bzw. 250 Zeitstunden.

Für die Bachelorarbeit inklusive Kolloquium werden insgesamt 10 ECTS-Punkte vergeben.

Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die im Modulhandbuch vorgesehenen Studien-/Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Aufgrund des Teilzeitcharakters des Studiengangs wird die Verteilung der ECTS-Leistungspunkte

folgendermaßen organisiert: Semester 1 bis 6 jeweils 25 ECTS-Leistungspunkte pro Semester. Das siebte Semester hat einen Gesamtumfang von 20 ECTS-Leistungspunkten. Im achten Semester werden zehn ECTS-Leistungspunkte vergeben. Insgesamt sind für den Bachelorstudiengang 180 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen (§ 3 (1) SPO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Studienzeiten und studien- und Prüfungsleistungen werden gem. des Gesetzes vom 16. Mai 2007 in der jeweilig gültigen Fassung zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region grundsätzlich angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Legal Tech (B. Sc.) an der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik, Fassung vom 8. Februar 2023))³. Dementsprechend ist geregelt, dass die Anerkennung und Anrechnung auf Antrag der/des Studierenden durch den Prüfungsausschuss erfolgt.

Studierende, die vor Aufnahme des Studiums an der mdh außerhalb des Hochschulwesens oder an einer Berufsakademie Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, können deren Anrechnung beantragen (§ 11 ASPO). Hierfür müssen Studierende einen Antrag stellen, es gilt dabei der Grundsatz der Gleichwertigkeit (§ 11 ASPO). Absatz 3 von § 11 ASPO sieht vor, dass für den Nachweis, dass Inhalt und Niveau der anzurechnenden außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen denen des an der mdh gewählten Studiengangs gleichwertig sind, eine Einstufungsprüfung gefordert werden kann (ausgenommen sind Leistungen an berufsbildenden Schulen, welche direkt anerkannt werden). Der Umfang der Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist auf 50 % begrenzt (§ 11 (4) ASPO). Abweichend von den oben beschriebenen Regelungen der Hochschule in der ASPO zur Anerkennung von Studienleistungen beschreibt eine Regelung in § 3 (4) der Prüfungsordnung des Studiengangs bestimmte automatische Anerkennungen von Studienleistungen aus Studiengängen der Rechtswissenschaften, die nicht als Bachelor bzw. Master studiert wurden. Die Vorgaben der Lissaboner Konvention und des Berliner Landeshochschulgesetzes § 22 (8) sind vollumfänglich erfüllt.

³ Die Hochschule hat am 8. Februar 2023 Nachreichungen vorgelegt, s. dazu auch die Abschnitte 3.1 und 3.2. Unter den Nachreichungen befand sich auch eine überarbeitete Fassung der Studien- und Prüfungsordnung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Da es sich hier um eine Erstakkreditierung handelt, standen die Inhalte des Studiengangs und die Verknüpfung der Module aus den drei unterschiedlichen Disziplinen im Vordergrund der Begehung und der Begutachtung. Dabei ist klar geworden, dass es bei einem neuen und innovativen Studiengang wie diesem einen besonderen Klärungsbedarf über die genauen Inhalte gibt und dass durch die starke Orientierung am Arbeitsmarkt die Einbeziehung von Endnutzer:innen eine besondere Rolle spielt. Es könnte für die Hochschule daher sinnvoll sein, ein Kommunikationskonzept zur Vermittlung des Studiengangskonzepts zu entwickeln, um der besonderen Herausforderung Rechnung zu tragen, dass der Titel des Studiengangs bzw. Legal Tech als Begriff selbst für viele intransparent ist.

Die Hochschule hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Nachreichungen einzureichen (siehe dazu auch Abschnitt 3.1), zum Beispiel hinsichtlich der Beschreibung der Studiengangsinhalte (Modulhandbuch).

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist interdisziplinär (Informatik, Design und Rechtswissenschaften Jura) konzipiert und orientiert sich an dem professionellen Bedarf der Unternehmenspraxis an der Schnittstelle von grundlegendem Wissen und Fähigkeiten aus den Bereichen Rechtswissenschaften, Informatik und Design. Neben den Fach- und Methodenkompetenzen der drei Disziplinen werden den Studierenden Sozial- und Personalkompetenzen im Studiengang vermittelt.

Die Kompetenzen der Absolvent:innen sind hier vor dem Hintergrund einer besonderen Problematik auf dem Arbeitsmarkt definiert worden. Viele Jurist:innen sind der Auffassung, dass ihre Organisationen nicht gut darauf vorbereitet sind, mit den Veränderungen im Bereich Legal Tech Schritt zu halten. Dies stellt Kanzleien, die ihren Service erweitern wollen, vor neue Herausforderungen. Aus diesem Grund besteht hier ein Bedarf an Kompetenzen, die sich an den Schnittstellen von Jura, Informatik und Design befinden. Es wird also auf dem Arbeitsmarkt nach Fachkräften gesucht, die über Fertigkeiten verfügen, welche es den Organisationen ermöglichen, diese Herausforderungen gestaltend anzunehmen. Die Qualifikationsziele des Studiengangs Legal Tech setzen hier an: Ziel des Studiengangs ist es, Absolvent:innen zu befähigen, im Schnittstellenbereich zwischen Informatik, Design und Recht beruflich tätig zu werden. Dazu

vermittelt das Curriculum den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen. Die Absolvent:innen erwerben hier Kompetenzen, um Sachverhalte aus dem Rechtsbereich spezifischen Zielgruppen mit wenig bis gar keinen Vorkenntnissen (Endnutzer:innen) erklärbar zu machen. Dies könnte beispielsweise ein:e Notariatsfachangestellte:r sein, welche:r für die Mandant:innen ein Programm entwickelt, das über die zu beachtenden Sachverhalte und notwendigen Schritte bei einem Grundstückskauf informiert. Auf diese Weise werden Mandant:innen auf das Gespräch mit dem Notar oder der Notarin vorbereitet und erhalten bereits umfassende Informationen, die bei der Vorbereitung auf das Gespräch weiterhelfen. Dabei kann das Programm idealerweise auch auf den spezifischen Einzelfall eingehen, da diese:r bereits eine detaillierte Rückmeldung vor dem eigentlichen Gespräch im Notariat erhält. Um das Programm kundenzentriert gestalten zu können, benötigen die Absolvent:innen Kenntnisse im Bereich Informatik und Design, die Frage des *Wie* bei der Vermittlung von Wissen und die Interaktivität des Tools spielen dabei die übergeordnete Rolle. Bei der Vermittlung der Grundlagen der Rechtswissenschaften wird daher darauf geachtet, dass die Studierenden ein Verständnis für die Struktur und den Aufbau des Rechts entwickeln (Wissen und Verstehen), was die Grundlage für die Vermittlungsarbeit bilden soll (Anwendung). Das innovative Element des Studiengangs besteht darin, dass hier der Schwerpunkt auf der Schnittstelle von Rechtswissenschaften, Design und Informatik liegt, damit steht die Vermittlungsfähigkeit eindeutig im Vordergrund und die Betonung liegt auf dem zweiten Element des Namens des Studiengangs, auf dem „Tech“.

Entsprechend dem Fokus auf der Technik sind die Qualifikationsziele mit dem Ziel der Vermittlung eines möglichst breiten Grundlagenverständnisses im Bereich technisch-informatischer Umsetzungsmöglichkeiten von Legal Tech und einem ausgeprägten Verständnis von Bedeutung und Einsatz von Design-Elementen in der Ausgestaltung einer Mensch-Maschine-Kommunikation im Bereich der Visualisierung von Rechtsentscheidungsprozessen ausgestaltet. Damit liegt die Betonung auf dem Anwendungsbereich. Voraussetzung für die erfolgreiche Anwendung ist in dem Bereich Wissen und Verstehen ein gutes Verständnis der juristischen Methodik, insbesondere neuer Methodik im Bereich Legal Tech, welches die Studierenden entwickeln sollen. Dahinter steht die Auffassung, dass die juristische Methode einen mathematischen Kern besitzt, welcher erfasst und verstanden werden kann. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erlangen, die für Rechtsanwendungen relevanten Normen logisch-mathematisch zu analysieren und adäquate Legal Tech-orientierte Methoden und Techniken auszuwählen und anzuwenden. Die Absolvent:innen können für verschiedene Designanforderungen unter Anwendung moderner Medientechniken unterschiedliche Lösungen entwickeln. Dabei bringt die mathematische Abbildung den Vorteil mit, dass hier Fragen aus anderen Fachbereichen berücksichtigt werden können. So können zum Beispiel Regeln der Wirtschaft, des Managements oder (freiwillige) Compliance-Regeln entsprechend miteinbezogen werden. Aus diesem Grund sieht der Studienverlauf vor, am Ende des Studiums über die

Wahlpflichtfächer verschiedene Vertiefungsangebote wahrzunehmen. Beispielhaft zu nennen ist hier etwa das Wahlpflichtfach Internationale Kontakte oder die Vertiefung digitaler Diskurs und Konsensbildung.

Die Absolvent:innen sind in der Konzeption und Gestaltung von Kommunikationselementen und medialen Formen sicher und können diese umsetzen, sodass Unternehmen und Verwaltung Legal Tech-Anwendungen in ihre Geschäftsprozesse einführen und integrieren können. Dabei sind die Qualifikationsziele so konzipiert, dass die besondere Bedeutung der kommunikativen Fähigkeiten in Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden berücksichtigt wird. Diese erfolgt zum einen über Unterricht im Bereich Kommunikation (z. B. Sprechtechniken, Ausspracheübungen, digitale Präsentationstechniken, Verhandlungstechniken) und zum anderen durch die Thematisierung zentraler Fragen aus dem Bereich Legal Tech, mit denen die Studierenden sich während des Studiums kritisch auseinandersetzen. Dazu gehört insbesondere die Frage, inwieweit menschliche Entscheidungen überhaupt durch automatisierte Prozesse abgelöst werden können oder abgelöst werden sollen. Durch die zentrale Stellung der ethischen Grundlagen und der europäischen KI-Richtlinie werden die Studierenden angeleitet, gesellschaftliche Prozesse kritisch zu betrachten und ein entsprechendes Verantwortungsbewusstsein bezüglich ihrer Tätigkeit zu entwickeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Studiengang zeichnet nach Ansicht der Gutachter:innengruppe eine klare Formulierung der Qualifikationsziele und Lernergebnisse aus. Er überzeugt durch die Verbindung von einem grundlegenden Verständnis von juristischen Methoden mit Kompetenzen im Bereich Design und Informatik, wobei letztere als Grundlage für die Übersetzung von komplexen Rechtsvorgaben auf konkrete Anwendungsbereiche dienen. Nach Einschätzung der Gutachter:innen liegt hier die besondere Stärke des Studiengangs. Diese Stärke beruht auch auf der Orientierung an der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt nach Absolvent:innen mit diesem spezifischen Profil. Die Hochschule hat sich mit der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt intensiv auseinandergesetzt und hat sehr praxisnahe, markt- und lösungsorientierte Inhalte für diesen Studiengang entwickelt.

Seitens der Gutachter:innengruppe erfüllt der Studiengang die Anforderungen im Bereich der Vermittlung der wissenschaftlichen Grundlagen und der Methodenkompetenz. Bei der Vermittlung der wissenschaftlichen Grundlagen wird ein Ansatz gewählt, der das Verständnis der juristischen Methode und der Strukturierung von Recht betont, ohne dabei eine tiefgreifende und ausführliche Behandlung von rechtlichen Sachverhalten in ihrer Komplexität (so wie es in den klassischen Jurastudiengängen erfolgt) zu intendieren. Damit liegt der Schwerpunkt des Studiengangs nach Ansicht der Gutachter:innen auf der Methodenkompetenz, die für die spätere Schnittstellenkompetenz ausschlaggebend sein wird.

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass der Schwerpunkt dieses Studiengangs nicht allein durch eine Zuordnung der Module zu den Disziplinen und einem Blick auf ihre Gewichtung im Studienplan identifiziert werden kann. Vor dem Hintergrund eines neuen, innovativen Ansatzes erachten sie es als wichtig, den Studiengang in seiner Gesamtkonzeption zu betrachten, um dann im Anschluss einen Schwerpunkt identifizieren zu können. Aufgrund der obigen Ausführungen zur Gesamtkonzeption des Studiengangs und mit Hinblick auf die zu erreichenden Qualifikationsziele ist aus der Sicht der Gutachter:innen die Verleihung eines Bachelor of Science als Abschlussgrad hier plausibel (siehe auch im Prüfbericht den Abschnitt zu Abschlüssen und Abschlussbezeichnungen, § 6 MRVO).

Im Studiengang sind die Bereiche Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis in erster Linie durch die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten im Bereich Informatik und Design abgedeckt, spielen aber auch eine Rolle im Bereich der Einführung in die juristische Methodik. Durch den Schwerpunkt des Studiengangs auf die Anwendung von Kompetenzen und dem Verständnis der juristischen Methodik zeichnet sich der Studiengang klar durch ein anwendungsorientiertes Profil aus. Der besondere Stellenwert des Design (Kommunikationsdesign, Mediadesign) in der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs wird von den Gutachter:innen positiv bewertet, da kommunikative Fähigkeiten für die Methodenkompetenz der Studierenden von besonderer Bedeutung sind.

Die Hochschule hat auf Anregung der Gutachter:innen dem User-Centered Design- Ansatz eine besondere Stellung im Studiengang zugewiesen, er wird in allen interaktiven Anwendungen berücksichtigt werden. Diesen Schritt begrüßen die Gutachter:innen. Denn der erfolgreiche Einsatz von Legal Tech-Anwendungen in der Praxis wird maßgeblich vom Verständnis und der problemlosen Handhabung der Nutzer:innen abhängen (zu diesem Punkt siehe auch den Abschnitt zu Paragraf 12 Absatz 1, Sätze 1 bis 3 und 5).

Der Bereich der Anwendung von Wissen und die Übertragung auf neue Bereiche betrifft die Lehre zu Informatik und Design. Die Studierenden lernen, wie sie das Wissen aus dem Bereich Recht auf neue Bereiche anwenden und haben die Aufgabe einer Übersetzung von komplizierten juristischen Sachverhalten in userfreundliche Sprache. Die Einführung in die juristische Methodik erfolgt dem Profil eines Bachelorstudiengangs entsprechend auf dem Niveau des Grundlagenwissens, es erfolgt dabei bewusst keine klassische Ausbildung zur Juristin bzw. zum Juristen. Auch bei den Modulen zu Informatik und Design konzentriert sich die Lehre auf die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen und gestalterischen Fähigkeiten. Im Vordergrund aller unterschiedlichen Bereiche des Curriculums steht die Methodenkompetenz, die die Studierenden entwickeln sollen. Aus diesen Gründen kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass dieser Studiengang dem Profil eines Bachelorstudiengangs entspricht. Die gewählten Ziele und deren Umsetzung im Curriculum entsprechen auch dem aktuellen Stand von wissenschaftlicher Entwicklung und den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs bzw. seiner

Teildisziplinen. Seitens der Gutachter:innengruppe erfüllt der Studiengang die Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Bachelor-Niveau hinsichtlich der Aspekte Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang verfolgt einen interdisziplinären Ansatz. Die Vielfältigkeit an Disziplinen zeigt sich auch in der Heterogenität der Studierendenschaft: Die Zielgruppe dieses Studiengangs sind Abiturient:innen mit Interesse an der digitalen Rechtsmethode. Eine weitere Zielgruppe sind nach Angaben der Hochschule Studierende, die bereits Rechtswissenschaften studiert haben. Sie können sich im Bereich Recht verschiedene Leistungen aus ihrem Jurastudium anerkennen lassen. Eine weitere Zielgruppe sind Studierende, die bereits einen Abschluss in Informatik oder Kommunikationsdesign absolviert haben, aber über ein besonderes Interesse an einer Vertiefung der Schnittstellenfunktion von Legal Tech-Experten verfügen. Das Curriculum ist daher so gestaltet, dass die Studierenden zu Beginn des Studiums ein Grundverständnis für die verschiedenen Sparten des Rechts, aber auch für informatische und gestalterische Grundlagen und Methoden entwickeln. Praxisorientierte Legal Tech-Anwendungen werden im weiteren Studienverlauf in zunehmend interdisziplinären und komplexeren Aufgabestellungen vermittelt. Grundsätzlich sollen alle Studierende nach Abschluss des Studiums regelbasierte Entscheidungsprozesse durch den Einsatz von Legal Tech in teilautomatisierte Entscheidungsprozesse umwandeln können. Mit der Ausgestaltung des Curriculums wird verfolgt, dass die den Entscheidungsprozessen zugrunde liegenden Regeln analysiert werden können und in ein Designkonzept übertragen und implementiert werden können. Es ist vorgesehen, dass die Studierenden sich zunächst an die juristische Methode annähern (zum Beispiel durch die Module Grundlagen BGB AT im ersten Semester, Grundlagen Schuldrecht AT im zweiten Semester) und ein Verständnis für sie zu entwickeln. Die Module laufen parallel zu Modulen, wo die Studierenden sich mit Rechtsfeldern in Verbindung mit der Logikanalyse beschäftigen (zum Beispiel Modul im ersten Semester Logikanalysen im Bereich BGB AT), damit die Anwendungsorientierung direkt zu Beginn des Studiums im Vordergrund steht. Das Modul Grundlagen Design vermittelt Grundlagen der Kommunikation und Grundlagen der Visualisierung. Nach einer ersten Rückmeldung der Gutachter:innengruppe hat die Hochschule

das WP-Modul „Schrift und Typografie“ umgewandelt in das Modul „Vertiefung Bewegtbild“. Im dritten und vierten Semester werden die Studierenden an weitere Methoden von Design und Softwaregestaltung herangeführt (Module Electronic Imaging, Bewegtbild, Einführung in die Informatik, digitale Präsentationstechniken), damit sie die erforderlichen gestalterischen und technischen Kompetenzen erwerben können, die für die Anwendung wichtig sind. Diese Module geben den Studierenden wichtige Perspektiven zu möglichen Lösungen für die maschinengestützte Regelkonzipierung. Nachdem sie zunächst an eine mathematische Durchdringung von Rechtsnormen herangeführt wurden, werden sie hier an deren gestalterische und technische Umsetzung herangeführt. Bei dem Erlernen der Lösungen steht ein Prozess des Austausches der Lernenden untereinander im Vordergrund. Die Studierenden geben sich gegenseitig Feedback zu den erstellten Lösungen.

Dabei spielen Kompetenzen aus dem Software-Engineering eine wichtige Rolle, diese werden durch verschiedene Informatik-Module (z. B. Auswahl und Integration von Software, Datenbanktechniken) abgedeckt. Auch anspruchsvolle Schnittstellengesichtspunkte, wie Mediendesign und Sprechtechniken, vervollständigen das Curriculum. Die Studierenden sollen die Visualisierung von Rechtsentscheidungsprozessen lernen. Nach Angaben der Hochschule erfolgt dieser Lernprozess im gegenseitigen Austausch der Lernenden untereinander, d. h. die unterschiedlichen Lerngruppen erhalten die Möglichkeit, Lösungen anderer Gruppen auszuprobieren und anschließend dazu Feedback zu geben.

Der Studiengang findet in weiten Teilen online statt, ausgenommen hiervon sind die Projektarbeiten, das Praktikum und einige Lehrveranstaltungen vor Ort. Zu Beginn des Studiums wird ausschließlich im Online-Format unterrichtet (Online-Vorlesungen und Online-Seminare), die Leistungsüberprüfungen erfolgen in Form einer schriftlichen Klausur. Der Lernprozess der Studierenden ist auch von der Lernplattform (takelaw-Plattform in der Fassung Takelaw-Q der teachaudio AG) geprägt. Diese wird zur Bereitstellung und Lösung von Aufgaben genutzt, sie beinhaltet Online-Tutorials und die Möglichkeit für die Studierenden, individuelles Feedback zu erhalten. Im weiteren Verlauf des Studiums lernen die Studierenden weiterhin über Online-Formate, aber Projektarbeiten und Hausarbeiten kommen als zusätzliche Lernformen hinzu. Einige wenige Lehrveranstaltungen finden in Präsenz statt (Modul Internationale Kontakte I und II, Modul Vertiefung Diskurs und Konsensbildung). Gegen Ende des Studiums ist ein virtuelles Praktikum vorgesehen, in dem die Studierenden für ein Unternehmen ein Projekt entwickeln. Hier werden die im Studium erworbenen Kenntnisse praktisch umgesetzt und angewendet und Praxiswissen vertieft. Der Gegenstand des Praktikums ist abhängig von der Ausrichtung des jeweiligen Unternehmens. Gegen Ende des Studiums gibt es auch einige Lehrveranstaltungen, die vor Ort stattfinden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist nach Ansicht der Gutachter:innen sinnvoll aufgebaut: Durch die Schaffung einer gemeinsamen Basis im Bereich der Rechtswissenschaften in Verbindung mit der logischen Durchdringung von Rechtsnormen können alle Studierende auf dem gleichen Wissensstand ihr Studium durchführen. Die Qualifikationsziele sind bei der Gestaltung des Curriculums berücksichtigt worden. Die Gutachter:innen verstehen die Definition von Legal Tech mit einer bewussten Schwerpunktsetzung im Design- und Informatikbereich als einen interessanten innovativen Ansatz. Vor diesem Hintergrund halten sie die Abschlussgradbezeichnung Bachelor of Science für folgerichtig. Die Gutachter:innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass Modulkonzept sowie Abschlussgrad aufeinander abgestimmt sind.

Die Abschlussbezeichnung Legal Tech ist aus Sicht der Gutachter:innen angemessen, obwohl es sich nicht um einen englischsprachigen Studiengang handelt. Diese Bewertung erfolgt vor dem Hintergrund, dass es zurzeit keine adäquate deutsche Bezeichnung für diese Studiengangsrichtung gibt. Auch ist die Wahl des Grades von besonderer Bedeutung, um sich von anderen Studiengängen mit der gleichen Bezeichnung abzugrenzen und um die Besonderheiten hervorzuheben.

Die Lehr- und Lernformen sind insgesamt aus Sicht der Gutachter:innen gut geeignet zum Erreichen der Qualifikationsziele. Zu Beginn des Studiums werden viele Module über Klausuren abgeprüft, anschließend werden aber durch vermehrte Projektarbeit und einige Vor-Ort-Veranstaltungen die kommunikativen Kompetenzen berücksichtigt.

Das Modell des gegenseitigen Austausches unter den Studierenden bei der Erstellung von Lösungen wird von den Gutachter:innen positiv gesehen, da es die Studierenden aktiv in die Lernprozesse miteinbezieht. Die Einführung und Betonung des User-Centered Design-Ansatzes in verschiedenen Modulen und insbesondere im Modul Grundlagen der Gestaltung und der Visualisierung (1. Semester) begrüßen die Gutachter:innen ausdrücklich. Sie halten diesen Ansatz für sehr wichtig, da nur die Einbeziehung der Endnutzer:innen mit ihrer Perspektive und ihren Fähigkeiten/Besonderheiten/Einschränkungen eine wichtige Grundlage für den Lernprozess der Studierenden bilden sollte. Aus diesem Grund begrüßen die Gutachter:innen die Veränderungen, die die Hochschule im Modulhandbuch⁴ vorgenommen hat, und die in mehreren Modulen den User-Centered Design-Ansatz berücksichtigen (Zum User-Centered Design-Ansatz siehe auch Bewertung zu §13).

Die Gutachter:innengruppe begrüßt die Umwandlung des Moduls „Schrift und Typografie“ in das Modul „Bewegtbild“, da das Thema Schrift und Typografie im alten Modulhandbuch einen zu großen Raum einnahm.

⁴ Modulhandbuch vom 27. März 2023

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Praxisbezogene Studienaufenthalte oder Auslandsaufenthalte sind kein obligatorischer Bestandteil des Curriculums. Die Hochschule sieht Maßnahmen zur Förderung der Mobilität vor. Es besteht die Möglichkeit, das Praktikum im Ausland zu absolvieren. Es ist auch geplant, bei Studienaufenthalten einen Lernvertrag (Learning Agreement) mit der gastgebenden Institution zu schließen. Dabei bietet die Hochschule den Studierenden Unterstützung an. Folgende weitere Faktoren fördern die Mobilität ohne Zeitverlust in diesem Studiengang: Ein großer Teil der Lehrveranstaltungen besteht aus digitalen Lehrveranstaltungen. Digitale Lehrveranstaltungen ermöglichen den Studierenden eine erhöhte Mobilität, weil hier viele Optionen für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung unabhängig von der tatsächlichen digitalen Präsenz in der Lehrveranstaltung zur Verfügung gestellt werden.

Ein weiterer mobilitätsfördernder Faktor liegt in der Struktur des Studiengangs, in der nur wenige Module an bestimmte Semester gebunden sind und in einer bestimmten Reihenfolge besucht werden sollten. Hier eröffnen sich den Studierenden weitere Möglichkeiten, ein Auslandssemester in ihren Studienverlaufsplan zu integrieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen haben keine Bedenken, dass den Studierenden bei der Absolvierung von Auslandsaufenthalten oder beim Besuch einzelner Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen Nachteile entstehen, da die Learning Agreements vorgesehen sind und die Studierenden betreut und unterstützt werden. Ein Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust ist daher ohne Weiteres möglich. Bei den Partnerschaften mit Hochschulen im Ausland sieht die Gutachter:innengruppe noch Entwicklungspotential, insbesondere mit Hochschulen, die ähnliche oder verwandte Studiengänge anbieten. Bisher existiert noch keine Kooperation mit einer ausländischen Hochschule, die für diesen Studiengang konzipiert wurde, aber die Hochschule verfügt bereits über einige Kooperationen mit anderen Hochschulen, wie zum Beispiel mit der Hunan Normal University (HNNU), dem Imperial College London / Dyson School of Design and Engineering, der Parsons School of Design und der Universität São Paulo (USP).

Ein Anfang für die studiengangsspezifische Kooperation könnte über kurzfristige Studienaufenthalte oder Praxismodule an einer ausländischen Hochschuleinrichtung gemacht werden. Diese sind auch aus Sicht der Gutachter:innengruppe besonders interessant, da es sich um ein neues, innovatives Studiengangskonzept handelt, welches von Kooperationen mit anderen Einrichtungen in besonderem Maße profitieren könnte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Für die Lehre der Inhalte des Studiengangs sind hauptamtliche Professor:innen und freie Lehrbeauftragte verantwortlich. Nach Angaben der Hochschule werden etwa 50% der Lehre durch die hauptamtlichen Professor:innen bereitgestellt werden. Das Jahresdeputat von Professor:innen an der mdh beträgt bei einer Vollzeitstelle im akademischen Jahr 666 SWS (Semesterwochenstunden, ein SWS entspricht einer Unterrichtseinheit oder auch 45 Minuten und damit 0,75 Zeitstunden). Die Semesterwochenstunden werden auf 18 Wochen Vorlesungszeit in einem Wintersemester und 19 Wochen Vorlesungszeit im Sommersemester verteilt. Dies entspricht der wöchentlichen Lehre einer Vollzeitprofessorin bzw. eines Vollzeitprofessors von etwa 18 SWS.

Die Hochschule richtet aktuell zwei halbe Professuren ein: eine auf dem Gebiet „Legal Tech: Zivilrecht, Schwerpunkt digitale Rechtsanwendung“ und eine auf dem Gebiet „Legal Tech: Zivil-, Handels- und Gesellschaftsrecht.“ Es ist vorgesehen, dass die Lehrstuhlinhaber:innen nach Abschluss der Berufungsverfahren ihre Lehrtätigkeit zum Studienstart aufnehmen. Die Hochschule gibt in ihrem Selbstbericht an, dass für die beiden Lehrstuhlinhaber:innen eine Lehrtätigkeit im Umfang von 8,6 SWS vorgesehen ist. Nach Angaben der Hochschule stehen den Studierenden unter Einbeziehung der zwei neuen Professor:innenstellen bei Studienstart für das akademische Jahr professorale Lehre im Umfang von 666 SWS (500 Zeitstunden) zur Verfügung. Die Hochschule gibt die Aufnahmekapazität mit 60 bis 80 Studierenden pro Semester an. Es ist vorgesehen, dass Abschlussarbeiten auch von Externen betreut werden können.

Die Qualifikation der Lehrenden wurde im Berufungsverfahren festgestellt. Bei dem Berufungsverfahren für die beiden neuen halben Professuren im Bereich Legal Tech holt die Hochschule zudem für die beiden Kandidat:innen auf Listenplatz 1 externe Gutachten über ihre Professorabilität ein. Im Anschluss werden alle Unterlagen des Berufungsverfahrens zudem an die Berliner Senatsverwaltung zur Genehmigung der Berufung der ausgewählten Kandidat:innen gesendet.

Forschungsmöglichkeiten ergeben sich für die Professor:innen der mdh durch die Zusammenarbeit mit Forschungsstellen im Rahmen von Hochschulkooperationen. Zusammen mit der Einrichtung der Rechts-Professuren wird ein Institut ins Leben gerufen werden. Dieses Institut wird den Rahmen für Forschungsoperationen und die Entwicklung des Studiengangs bieten. Im September hat der Akademische Senat der Hochschule die Einrichtung des Instituts mit dem Namen „School of Legal Tech“ beschlossen.

Nach eigenen Angaben bietet die Hochschule regelmäßig Seminare und Fortbildungen für alle Lehrkräfte in folgenden Bereichen an: Inhalte, Didaktik, Kompetenzerweiterung, Administration. Darüber hinaus fördert die Hochschule laut Selbstbericht den Austausch der Lehrkräfte untereinander auf wirtschaftlicher und fachlicher Ebenen (Teilnahme an Tagungen, Messen, Podiumsdiskussionen, Interviews). Die Studiengangsleitung ist in regelmäßigem Austausch mit allen Lehrkräften und führt Gespräche mit den Lehrkräften auf der Basis der Umfrageergebnisse der Studierenden.

An dem Studiengang sollen laut Lehrmatrix externe Lehrbeauftragte beteiligt werden. Die Hochschule hat angegeben, dass die School of Legal Tech mit Abschluss der Akkreditierung zunächst zwei Stellen (zusätzlich zur Stelle der zentralen Beratung) einrichten wird, um langfristig interne Lehrbeauftragte stellen zu können. Sie hat weiter angegeben, dass in Abhängigkeit von dem Zuspruch zu dem Studienangebot die Schaffung von weiteren Stellen vorgesehen sei, um einen möglichst hohen Anteil an internen Lehrbeauftragten zu ermöglichen.

Nach Auskunft der Hochschule während der Begehung befindet sich eine Informatik-Professur im Aufbau und es werden zwei Stellen hinzukommen, die als interne Lehrbeauftragte im Bereich Design eingesetzt werden sollen. Die Informatik-Professur soll die Lehre in Informatik ab dem 4. Semester abdecken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachter:innengruppe sind im Studiengang Lehrende tätig, deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, um eine fachlich gute Lehre anzubieten. Die Gutachter:innengruppe sieht auch den Aufbau von eigenem Lehrpersonal und von Forschungstätigkeiten im Rahmen der neuen „School of Legal Tech“ sehr positiv. Die Gutachter:innen haben sich von der hohen Qualifizierung der Lehrenden in dem Studiengang überzeugt. Sie schätzen das Engagement der Hochschule für diesen neuen Studiengang. Die Gutachter_innen sind der Auffassung, dass die Hochschule insgesamt angemessene Maßnahmen zur Auswahl, Betreuung und der fachlichen sowie didaktischen Weiterqualifizierung des Personals besitzt.

Ein ausreichender Anteil professoraler Lehre ist dabei weitgehend sichergestellt. Die Gutachter:innengruppe hat den Eindruck, dass es grundsätzlich ein gutes Betreuungsverhältnis im Studiengang gibt. Aber einige Angaben zu künftigen Stellen sind nach Ansicht der Gutachter:innen vage und die eingereichte Lehrmatrix berücksichtigt nicht die Betreuungsverhältnisse der unterschiedlichen Lehrveranstaltungen. Auf der Grundlage der Informationen zu den Lehrkapazitäten und den geplanten Aufnahmekapazitäten von 60 bis 80 Studierenden haben die Gutachter:innen dahingehend Bedenken, dass die praktischen Module bzw. Modulteile durch die höhere Betreuungsintensität nicht angemessen betreut werden können (beispielsweise Kommunikationsdesign, Mediendesign, Bewegtbild, Programmierung).

Die Gutachter:innengruppe begrüßt das Vorhaben bezüglich der Informatik-Professur und hebt hervor, dass die angekündigten weiteren Stellen in diesem Bereich von wesentlicher Bedeutung für den Studiengang sind. Die Professur Informatik stellt dann voraussichtlich sicher, dass mindestens 50% der Lehre im Bereich Informatik von hauptamtlichen Lehrkräften der mdh stammt. Die zwei zusätzlichen Stellen im Bereich Design werden von den Gutachter:innen begrüßt, da diese ermöglichen, die Vielfältigkeit der Disziplin Design mit den Teilaspekten Kommunikationsdesign, User-Centered Design, Mediendesign und Bewegtbild in der Lehre sichtbar zu machen. Die weiteren zwei Stellen für interne Lehrbeauftragte, die von der Hochschule erwähnt können an dieser Stelle kaum von den Gutachter:innen bewertet werden, weil hierzu keine präzisen Angaben gemacht wurden (Art und Umfang der Stellen, Aufgaben, Befristung).

Auf der Grundlage dieser Informationen entscheidet sich die Gutachter:innengruppe gegen eine Auflage, die oben genannten Bedenken sieht sie aber nicht vollständig ausgeräumt. Aus diesem Grund erfolgt eine Empfehlung. Ein weiterer Grund für eine Empfehlung liegt in der Einschätzung, dass vermutlich die Nachfrage zu Beginn niedriger liegen wird als die geplanten Aufnahmekapazitäten. Vor diesem Hintergrund erscheint den Gutachter:innen eine Empfehlung, die Entwicklung der Studierendenzahlen und die Betreuungsverhältnisse in den Lehrveranstaltungen detailliert zu beobachten, sinnvoll.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium erfüllt.

Empfehlung 1:

Die Hochschule sollte ein Konzept und eine Kapazitätsberechnung vorlegen, welche auf die Betreuungsverhältnisse in Lehrveranstaltungen eingehen und darlegen, inwiefern sie die höhere Betreuungsintensität der praktischen Module sowie die Vielfalt der Themen (beispielsweise Kommunikationsdesign, Mediendesign, Bewegtbild, Programmierung) und die Betreuung der Abschlussarbeiten und Projektarbeiten bei ihren Kapazitätsplanungen berücksichtigt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist keiner spezifischen Fakultät oder keinem spezifischen Fachbereich zugeordnet, da die Hochschule im Sinne der Multidisziplinarität bewusst von einer internen Fachbereichsorganisation absieht. Die Organisation erfolgt vielmehr entlang der Studiengänge mit Studiengangsverantwortlichen.

Der Studiengang ist als digitales Studium konzipiert. Alle Lehrangebote können in praktischer Anwendung durch Simulationen eingeübt werden. Dies ist auch im Bereich der Studiotchnik (Foto/Film/Beleuchtung) realisiert.

Alle Studierenden verfügen selbst über Internetzugang im heimischen Bereich und verfügen in Eigenverantwortung über die erforderliche Hardware zur Durchführung des Studiengangs (PCs oder Laptops). Dazu wird im Vorfeld der Anmeldung ein Probestudium angeboten, so dass überprüft werden kann, ob die technischen Anforderungen erfüllt sind. An den Standorten hält die Hochschule Lounges vor, die zum Arbeiten mit privaten Laptops genutzt werden können und eine WLAN-Internetverbindung ermöglichen. Die Mobilitätsziele sehen jedoch vor, dass das Studium online durchgeführt werden kann und nicht ortsgebunden erfolgt. Der notwendige Support für die Studierenden erfolgt zentral über die School of Legal Tech, die im April 2023 dazu die ersten Stellen besetzt. Dabei umfasst der Support der School of Legal Tech nicht nur technische Fragen, sondern sicher über die Qualifikation der Mitarbeiter:innen auch die fachliche Betreuung der Studierenden als Ergänzung zur Betreuungskapazität der Professor:innen. Die IT-Infrastruktur und die Produktionskapazitäten werden über die Kooperation mit der teach-audio education AG (TakeLaw-Plattform) abgedeckt, die seit 2008 erfolgreich in Online-Studiengängen eingesetzt wird. Zusätzlich zur TakeLaw-Plattform nutzt die Hochschule ms-Teams als Online-Kommunikationsplattform für den Unterricht und die Kommunikation mit den Studierenden.

Die School of Legal Tech richtet mit Akkreditierung des Studienganges zunächst eine Stelle ein, die als zentrale Beratungsstelle der Studierenden zur Verfügung steht und die Beratungsanfragen ggf. auf die verschiedenen Spezialisten verteilt (organisatorische Fragen, fachliche Fragen, technische Fragen).

Es gibt eine Präsenzbibliothek, die von einem Bibliothekar an der Hochschule verwaltet wird, sie wird aktuell um entsprechende Lehrwerke im Bereich Legal Tech ergänzt. Zusätzlich dazu hat die Hochschule 2019 mit dem Aufbau einer Online-Bibliothek begonnen und die Hochschule an die OPAC-Fernleihe angeschlossen. Des Weiteren haben die Studierenden Zugang zu verschiedenen Datenbanken wie dem Juris Praxiskommentar Zivilrecht, der Juris Rechtsdatenbank, der Juris Aufsatzdatenbank sowie der Juris Normdatenbanken. An den Campusstandorten Berlin, München und Düsseldorf gibt es Lehrräume für die Module, die eine Präsenz erfordern, dies gilt für einige Wahlpflichtfächer (Internationale Kontakte I und II, das Modul Vertiefung Diskurs und Konsensbildung).

Die Hochschule gibt an, dass alle Lehrveranstaltungen einschließlich Design- und Videoproduktion von der Hochschule über Simulationen ermöglicht werden. Die Software set.a.light wird z.B. verwendet, um die für den Studiengang erforderlichen theoretischen Grundlagen von Foto, Film und Lichtsetzungstechnik virtuell auch praktisch zu erlernen. Damit

können alle Studierenden unabhängig von ihrem Standort die entsprechenden Module in einem virtuellen Studio wahrnehmen. Im Vertiefungsbereich wird bei entsprechender Nachfrage die Möglichkeit geboten, bei Interesse auch real in angemieteten Studios oder in den Räumlichkeiten der Hochschule Projekte durchzuführen. Ggf. muss eine Begrenzung der Teilnehmer (etwa 12 Studierende pro Veranstaltung) und eine priorisierte Auswahl über Wartelisten erfolgen. Die Orte für optionale Präsenzveranstaltungen werden entsprechend der Nachfrage der Studierenden ausgesucht, so dass die angemieteten Studios möglichst in örtlicher Nähe liegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Durchführung des Studienganges stehen nach Ansicht der Gutachter:innen insgesamt ausreichend Mittel von guter Qualität zur Verfügung, auf welche die Studierenden leicht zugreifen können.

Aufgrund des spezifischen Studiengangsprofils sind die Online-Plattformen und studiengangsspezifischen Datenbanken besonders hervorzuheben. Auch die Anknüpfung an die OPAC-Fernleihe wird begrüßt. Die Kommunikationsplattformen bieten viele verschiedene Möglichkeiten der Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden und auch Möglichkeiten für die Studierenden zur Kommunikation untereinander. Die Lernplattformen haben aus Sicht der Gutachter:innen eine zentrale Funktion, denn sie dienen dem Konzept des Studiengangs: Die Studierenden werden kontinuierlich bei der Erstellung von Regelabbildung und dem ständigen Austausch von Lösungsvorschlägen stark einbezogen. Auch ermöglicht der Einsatz der Lernplattformen schnelle und individualisierte Rückmeldungen an die Studierenden zu ihren Leistungen und Ergebnissen.

Während die Gutachter:innengruppe das Angebot einer studiengangsspezifischen Beratung grundsätzlich positiv sieht, da gerade im Bereich Legal Tech im Vergleich zu anderen Fächern ein erhöhtes Maß an Informationsbedarf bei den Studieninteressierten und Studierenden besteht, erfolgt diese Bewertung mit einer Einschränkung. Die Einschränkung liegt darin, dass keine präzisen Informationen zu Art, Umfang und Aufgabenfeld der Stelle bezüglich der studiengangsspezifischen Beratung vorlagen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Den Rahmen für die Prüfungsleistungen bildet die ASPO und die studiengangsspezifische Prüfungsordnung. Dort ist festgehalten, in welchem Fachsemester welche Prüfung abgelegt werden sollte (sofern es eine Semesterbindung des Moduls gibt). Nichtbestandene Prüfungen

können zweimal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt separat und läuft nicht automatisch über die Anmeldung zu einem Modul, dies wird auch in der SPO so festgehalten (SPO § 5 (3)). Hier haben die Studierenden die Wahl zwischen zwei Prüfungsterminen, da es in der Regel zwei Prüfungstermine pro Semester pro Modul gibt. Die Prüfungen werden online abgelegt.

Nach Angaben der Hochschule im Selbstbericht werden die Prüfungen formatgerecht konzipiert. In einigen Modulen gibt es studienbegleitende Modulprüfungen, in anderen sind Modulprüfungen zum Ende des Semesters vorgesehen. Sie beruhen häufig auf online Präsenzprüfungen, digitalen Projektarbeiten, kollaborativen Arbeiten oder Hausarbeiten, die jeweils eine konkrete Problematik bearbeiten. §19 der ASPO nennt die Möglichkeit praktischer Prüfungsarbeiten. Zu den praktischen Prüfungsarbeiten zählen: Medienprodukte, Entwurfsarbeiten, Kollektionen, Werkstücke.

In den Modulhandbüchern erfolgt in einigen Modulen (Module 2.1 bis 2.12, 4.1, 5.2, 6.1 bis 6.14) eine Aufzählung von möglichen Prüfungsformen, die mit einem „oder“ verbunden sind. Es gibt in diesen Fällen keine präzisen Angaben darüber, welche Prüfungsform Anwendung findet.

Prüfungsarbeiten werden den Lehrenden und den Korrekturassistent:innen digital zugeordnet, auch die Korrektur erfolgt ortsunabhängig. Um dennoch eine Konsistenz der Bewertungen zu gewährleisten, liegt die Verantwortung bei einer Dozentin bzw. einem Dozenten und es werden gegebenenfalls multiple Musterlösungen auf einem zentralen Server hinterlegt. Bei dem Kompetenzerwerb zu den Grundlagen der Rechtsanwendung greifen die Lehrenden auf standardisierte Korrekturverfahren zurück, die durch die Kooperation mit der Universität Saarland benutzt werden können. Es wird auch ein Online-Tool zur Verfügung gestellt, welches der Erstellung mathematischer Terme dient. Die Studierenden lernen hier, wie juristische Sachverhalte in eine mathematische Wissensbasis übersetzt werden können. In der Prüfung wird dann nachgesehen, ob die von den Studierenden so geschaffenen Anwendungen zu korrekten juristischen Lösungen führen.

Zunächst hatte die Hochschule für das Modul Sprechtechniken ausschließlich eine schriftliche Prüfung vorgesehen (Klausur oder Hausarbeit), damit wurde beabsichtigt, die Erreichung folgender Lernziele zu überprüfen: Sprechleistungen von Dritten objektiv analysieren und bewerten und die Kompetenz zur eigenen Sprechfähigkeit im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten nachweisen. Als Reaktion auf eine Empfehlung der Gutachter:innengruppe hat die Hochschule nun zur Überprüfung der eigenen Sprechfähigkeit eine mündliche Leistung vorgesehen anstelle einer schriftlichen.

Im Bereich Design legt die Hochschule Wert auf kollaborative Lösungen. Studierende erhalten von Kommiliton:innen Rückmeldungen zu ihren Designvorschlägen. Dieses Format bringt nach Angaben der Hochschule den Vorteil mit, sowohl wissenschaftliche als auch soziale Kompetenzen zu stärken. Dabei werden die Elemente in Prüfungen schriftlich beschrieben.

Die Lernplattformen ermöglichen den Studierenden, sich über ihren individuellen Lernstand und ihren Fortschritt zu informieren. Die Studierenden können auch den aktuellen Lernstand freigeben, sodass die Lehrenden sich einen Überblick darüber verschaffen können, wie bestimmte Leistungen einzuordnen sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen schätzen die verschiedenen Prüfungsformen grundsätzlich positiv ein und begrüßen die Berücksichtigung der während der Coronapandemie gewonnenen Erfahrungen mit digitalen Prüfungen. Den Einsatz von Korrekturassistent:innen hält die Gutachter:innengruppe aufgrund der beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen für unbedenklich. Positiv sieht sie auch die Möglichkeiten der Onlineplattformen in Bezug auf die individuellen Rückmeldungsmöglichkeiten für die studentischen Leistungen.

Die Gutachter:innengruppe hat gesehen, dass das Prinzip des Voneinanderlernens für die Hochschule wichtig ist. Die neue zentrale Stellung des User-Centered Design-Ansatzes bringt einen großen Vorteil für den Lernprozess der Studierenden und für die Ausgestaltung des Endproduktes mit sich und wird daher von den Gutachter:innen sehr positiv gesehen.

Die Prüfungsformen sind aus Sicht der Gutachter:innen weitgehend geeignet, die erlangten Kompetenzen entsprechend zu überprüfen. Sie haben sich davon überzeugt, dass bei den gewählten Prüfungsformen die Lernziele der Module entsprechend berücksichtigt werden.

Die Vielfalt der Prüfungsformen wird auch in §19 der ASPO genannt, hier wird die Möglichkeit praktischer Prüfungsleistungen ausgewiesen, folgende Formen praktischer Prüfungsleistungen werden genannt: Medienprodukte, Entwurfsarbeiten, Kollektionen, Werkstücke. Auf Anregung der Gutachter:innen hat die Hochschule in der Stellungnahme erklärt, die Prüfungsform „Projekt“ stärker in den Mittelpunkt des Studiengangs zu stellen. In der Stellungnahme hat sie darauf verwiesen, dass eine Änderung der SPO und des Modulhandbuches vorgenommen wurde, die die Prüfungsform „Projekt“ explizit ausweist. Dies bewerten die Gutachter:innen positiv. Sie weisen in diesem Kontext darauf hin, dass es notwendig ist, zwischen einer Prüfungsform „Projekt“ und der Prüfungsform „Medienprodukt“ (praktische Prüfung) zu unterscheiden. Nur durch diese Unterscheidung kann nachvollziehbar deutlich gemacht werden, dass Projekte komplexer sind als einzelne Medienproduktionen. Dabei könnte die Stellung der Prüfungsform Projekte gegenüber den üblichen Prüfungsformen von Hausarbeit, schriftliche Klausur oder praktischer Arbeit gestärkt werden. Dies könnte zur Stärkung des Profils des Studiengangs beitragen.

Bei der Aufzählung verschiedener möglicher Prüfungsformen in einigen Modulen im Modulhandbuch (Module 2.1 bis 2.12, 4.1, 5.2, 6.1 bis 6.14) haben die Gutachter:innen Bedenken (s. auch Abschnitt im Prüfbericht zu Paragraf 7 MRVO). Sie sind der Auffassung, dies sollte für die Studierenden transparenter dargestellt werden. Deshalb sollte die Hochschule sicherstellen,

dass die Studierenden spätestens drei Wochen vor Semesterbeginn darüber informiert werden, welche Prüfungsform in diesem Modul in dem Semester gilt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Auflage 1:

Die Hochschule stellt sicher, dass die Studierenden bei jenen Modulen, deren Beschreibung keine eindeutige Zuordnung der Prüfungsform enthält, drei Wochen vor Semesterbeginn über die relevante Prüfungsform informiert werden.

Empfehlung 2:

Die Hochschule sollte bei der Einführung der Prüfungsform „Projekt“ oder „Projektarbeit“ darauf achten, diese von der Prüfungsform „Medienproduktion“ abzugrenzen.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Die vorgesehene Regelstudienzeit von acht Semestern berücksichtigt das Teilzeitkonzept. Es gibt eine Arbeitslast von 25 ECTS-Leistungspunkten pro Semester (Semester 1 bis 6). Das Modulhandbuch enthält alle notwendigen Informationen für einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen liegt in der Verantwortung der Studiengangsleitung. Ein Großteil der Module hat eine Größe von fünf ECTS-Leistungspunkten und es gibt modulbezogene Prüfungen. Die Prüfungsdichte in diesem Studiengang entspricht damit dem Standard von etwa fünf Prüfungen pro Semester (Semester 1 bis 6). Es sind keine spezifischen Workloaderhebungen geplant, aber die Studierendenumfragen beinhalten Fragen zum Workload (siehe Abschnitt zu § 14). Die Hochschule wird über die School of Legal Tech den Studierenden eine Studierendenberatung anbieten.

Die Hochschule hat eine Studienverlaufsgrafik erstellt, in der die Modulverteilung optisch aufbereitet ist. Es gibt einige Module, die nicht im Online-Format unterrichtet werden, beispielsweise Vertiefung Diskurs- und Konsensbildung, Internationales (Module 6.5., 6.6, 6.9, 6.10). Die Studierenden sind hier an dem gleichen Ort und lernen gemeinsam. Der Anteil der Vor-Ort-Lehrveranstaltungen beträgt damit in etwa 10%, wenn beide Vertiefungen gewählt werden.

Es gibt ein verpflichtendes virtuelles Praktikum gegen Ende des Studiums. Hier sollen die Studierenden die Anwendung ihrer Kenntnisse lernen, in dem sie ein virtuelles Praktikum in einem Unternehmen oder in einer Verwaltung wahrnehmen. Es kann als Gruppenarbeit in einem

interdisziplinären Team durchgeführt werden.⁵ Die Studierenden können aber auch eine einzelne Durchführung des virtuellen Praktikums wählen. Es gibt eine Person an der Hochschule, die für die Praktikumsbetreuung zuständig ist. Das Praxismodul besteht aus einem Praktikumsbericht und einer sich daran anschließenden Praxisarbeit in Form einer Hausarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innengruppe ist die Arbeitslast von 25 ECTS-Leistungspunkten pro Semester in den Semestern 1 bis 6 für ein Teilzeitstudium recht hoch. Da es sich um ein Studium handelt, welches weitgehend online absolviert wird und damit eine individuelle Organisation ermöglicht, sehen die Gutachter:innen die Studierbarkeit als gewährleistet an. Die Gutachter:innen empfehlen, die Ergebnisse der Workloaderhebungen sowie die Ergebnisse zu Abschlüssen in der Regelstudienzeit bei der Reakkreditierung des Studiengangs zu überprüfen. Die Gutachter:innengruppe begrüßt die modulbezogenen Prüfungen, weist aber darauf hin, dass ein Durchschnitt von fünf Prüfungen pro Semester für ein Teilzeitstudium recht hoch ist. Mit Hinweis auf die im vorherigen Absatz genannten Faktoren sieht sie aber von Empfehlungen oder Auflagen in diesem Bereich ab.

Da es sich um ein Online-Studium handelt, sehen die Gutachter:innen es als unproblematisch an, dass es wenige Präsenzveranstaltungen gibt. Der große Anteil an Online-Unterricht und Online-Lernen erhöht die Studierbarkeit des Studiengangs und wird daher positiv gesehen, solange dem den Design-Disziplinen inhärenten intensivem Betreuungsbedarf Rechnung getragen wird (s. auch Empfehlung zu §12 (2)).

Aus Sicht der Gutachter:innen ist das virtuelle Praktikum gut konzipiert, weil die Möglichkeit einer Gruppenarbeit besteht. Das Praxisprojekt ist das Projekt mit der größten Komplexität und Interdisziplinarität im Studienverlauf. Aus diesem Grund sollte es möglich sein, das Praxisprojekt als Gruppenarbeit in einem (interdisziplinären) Team von Studierenden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist als Teilzeitstudiengang konzipiert worden. Der Konzeption als Teilzeitstudiengang wird durch eine auf acht Semester ausgelegte Studienzeitdauer Rechnung getragen. Damit ist gewährleistet, dass pro Semester der Erwerb von höchstens 25 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen ist. Das Volumen von acht Semestern x 25 ECTS-

⁵ Quelle: Modulhandbuch vom 27. März 2023

Leistungspunkten deckt den erforderlichen Workload von insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkten damit ab. Die Teilzeitkonzeption ergibt sich aus den Überlegungen der Hochschule zu den Zielgruppen dieses neuartigen Studiengangs. Die Zielgruppe dieses Studiengangs sind Abiturient:innen mit Interesse an der digitalen Rechtsmethode, Absolvent:innen oder Studienabbrecher aus dem Bereich Rechtswissenschaften sowie Absolvent:innen aus dem Informatik- oder Designbereich.

Als Präsenzstudium ist das Studium auf einen festen Stundenplan aufgebaut. Alle Vorlesungen werden aufgezeichnet und stehen in der studiengangsspezifischen Mediathek zur Verfügung. Berufstätige können auf diese Weise einer beruflichen Beschäftigung nachgehen und gleichwohl die Vorlesungen jederzeit nachholen. Die vom Stundenplan unabhängige Betreuung wird über die School of Legal Tech zu den üblichen Arbeitszeiten und teilweise auch am Wochenende sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor dem Hintergrund der Zielgruppen (primär Personen mit Berufserfahrung in mindestens einer der drei Disziplinen) erscheint der Gutachter:innengruppe die Konzipierung des Studiengangs als Teilzeitstudiengang plausibel. Eine mögliche Berufstätigkeit der Studierenden wird bei der Planung der Lehrangebote berücksichtigt, auch gibt es verschiedene Elemente, die den Studierenden ein flexibles Studium ermöglichen wie die Online-Learning Plattformen oder die Aufzeichnung verschiedener Lehrveranstaltungen, auf die Studierenden zu einem beliebigen Zeitpunkt zurückgreifen können (vgl. auch Abschnitt zu §12 (1) Sätze 1 bis 3 und 5). Aus diesen Gründen sehen die Gutachter:innen hier einen durchdachten Profilanpruch und ein schlüssiges Studiengangskonzept als gegeben an.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Aktualität der Inhalte ist laut Selbstbericht durch eine fortlaufende Anpassung an den Stand der Wissenschaft gegeben. Durch die Besetzung der zwei halben Professuren wird das Fachgebiet in der Hochschule vertreten. Es wird in Zukunft durch die Schaffung eines neuen internen Instituts (School of Legal Tech) langfristig noch breiter vertreten werden. Eine kontinuierliche Beobachtung des Bedarfs am Arbeitsmarkt stellt nach Angaben im Selbstbericht die Aktualität der Anforderungen sicher. Es ist vorgesehen, dass der künftige Beirat des Instituts

monatlich ein Treffen organisiert, an dem die Bedarfe am Arbeitsmarkt und die Zusammenarbeit mit den projektgebenden Unternehmen thematisiert wird. Die Hochschule misst diesem Punkt nach eigenen Angaben einen besonderen Stellenwert zu, da eine sehr agile Entwicklung des Arbeitsmarktes zu erwarten ist. Es findet halbjährlich ein Lehrkraftmeeting statt, welches dem Austausch zu Lehrinhalten, Verbesserungsmöglichkeiten bei der Abstimmung und weiteren Optimierungsmöglichkeiten dient.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in allen drei Bereichen, Informatik, Design, Rechtsanwendungen an der Nachfrage am Arbeitsmarkt orientiert. Lehren und Lernen ist daher in allen drei Bereichen so gestaltet, dass die Orientierung an praktischen Fragen (Anwendung von Wissen und Lösungsideen) im Vordergrund steht.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Bereich Informatik finden auf einem Grundlagen-Niveau statt. Nach Absolvierung der Informatik-Module können die Studierenden die Begriffe der Informatik verstehen und verwenden und beherrschen Grundlagen der Programmierung. Sie haben Kenntnisse im Bereich der Einsatzmöglichkeiten von Anwendungssystemen, um Ideen für Legal Tech-Lösungen entwickeln zu können und um ihre technischen Umsetzungsmöglichkeiten einschätzen zu können.

Zu den fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Bereich Design: Bei der Konzeption/Design der Mensch-Maschine-Kommunikation werden Handlungsräume konzipiert und gestaltet, visuelle Techniken sind dabei vorerst nachrangig (und können von Design-Assistent:innen umgesetzt werden). Die Module aus dem Bereich Design und Legal Tech beinhalten folgendes: Grundlagen Gestaltung/Visualisierung (die Studierenden lernen Grundlagen der Kommunikation, Grundlagen der Visualisierung und das Anwenden von Zeichenprogrammen), Grundlagen Electronic Imaging/Fotografie für kommunikative Mensch-Maschine-Schnittstellen (die Studierenden kennen die Grundlagen der Foto- und Filmtechnik und die damit verbundenen Rechtsprobleme), Grundlagen Bewegtbild für kommunikative Mensch-Maschine Schnittstellen (die Studierenden verstehen Film- und Tontechniken und können diese nach professionellen Maßstäben in Projekte einbinden). Die Wahlpflichtmodule aus dem Design-Bereich betreffen Vertiefung Bewegtbild, Lichtsetzungstechniken, Fotografie und Bildkommunikation, Electronic Imaging und Programmierung.

Die Lehre im Bereich Rechtswissenschaften ist in die Bereiche Methodik von Legal Tech und rechtliche Grundlagen von Legal Tech sowie die Analyse von formal-logischen gesetzlichen Voraussetzungen integriert. Sie umfasst das Datenschutzrecht als einen wichtigen Bereich für die Studierenden und ihre spätere Tätigkeit im Bereich Legal Tech (Modul 2.11). Darüber hinaus gibt es Einführungen in die Themen BGB AT, Schuldrecht, Sachenrecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Produkthaftungs- und Produktsicherungsrecht. Die Heranführung an die Inhalte der Rechtsbereich erfolgt dabei in direkter Anknüpfung an Logikanalysen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Ansicht der Gutachter:innengruppe im Studiengang prinzipiell gewährleistet. Dies wird zudem durch Vernetzungen der Lehrenden zum Arbeitsmarkt gestärkt. Die Gutachter:innen begrüßen die geplante Institutionalisierung mit den Unternehmen, da diese für einen so neuartigen Studiengang besonders wertvoll ist. Sie wertschätzen auch die geplanten Lehrkräftemeetings, die auf die gemeinsame Reflexion über die Studiengangsinhalte und Verbesserungsmöglichkeiten abzielen.

Insbesondere positiv zu bewerten ist die originelle Definition von Legal Tech, bei der verschiedene Ansätze aus drei unterschiedlichen Disziplinen sinnvoll als Studiengangsinhalte verknüpft werden. Es handelt sich daher um einen sehr innovativen Studiengang mit viel Potential. Die Gutachter:innengruppe begrüßt auch den geplanten institutionalisierten Austausch der Lehrkräfte zu den Studiengangsinhalten und die Rolle, die für die Studiengangsleitung hier vorgesehen ist.

Die Gutachter:innen begrüßen den innovativen Charakter und bestärken die Hochschule in der Umsetzung und der Weiterentwicklung des Konzepts. Auch die Gestaltung der Inhalte des Design-Unterrichts sieht die Gutachter:innengruppe weitgehend positiv, dies bezieht sich auf den Bereich Design und Legal Tech und auf die Wahlpflichtmodule (WP-Module).

Im Sinne einer gelingenden Weiterentwicklung des Studiengangs und einer optimalen Aktualität und Adäquanz der Anforderungen gibt es jedoch noch einige Aspekte, auf die die Gutachter:innengruppe hinweisen möchte. Dies betrifft einige Anregungen zur Einbeziehung des nationalen und internationalen fachlichen Diskurses von interaktiven Anwendungen in das Curriculum. Das Modul Grundlagen Gestaltung vermittelt derzeit eine Einführung in die Semiotik (Zeichentheorie). Die Gutachter:innen hatten hier empfohlen, auch semiotische Prinzipien bei interaktiven Anwendungen (Lernanwendungen, Games, Web o.ä.) zu berücksichtigen. Zudem sollten die Anforderungen der Zielgruppen und Nutzer:innen in den verschiedenen Medien in Relation zu den gestalterischen Lösungen analysiert werden. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme diese Anregungen aufgenommen.⁶

Auf Anregung der Gutachter:innen hat die Hochschule angekündigt, eine Veränderung beim WP-Modul Fotografie und Bildkommunikation vornehmen zu wollen, dieses in ein Pflichtmodul zu transformieren und die Themen der visuellen Kommunikation aus konzeptioneller und technischer Sicht zu stärken. Die Umwandlung vom WP-Modul in ein Pflichtmodul ist in dem Modulhandbuch (Version 27. März) noch nicht vorgenommen worden, deshalb bleibt die Empfehlung erhalten.

⁶ Quelle: Modulhandbuch vom 27. März 2023

Das Modul Grundlagen Bewegtbild wird generell als zu ambitioniert eingeschätzt im Hinblick auf die vorgesehenen fünf ECTS-Leistungspunkte. Zur adäquaten Vermittlung der Inhalte gab es eine Empfehlung der Gutachter:innen, eine Trennung in zwei Module (Konzept/Drehbuch und Produktion) mit jeweils fünf ECTS-Leistungspunkten vorzunehmen und für den Bereich Konzept/Drehbuch Erzähltechniken/Storytelling vorzusehen. Die Hochschule hat diese Änderungsvorschläge in der Stellungnahme begrüßt. Da aus der Version des Modulhandbuchs vom 27. März keine Auftrennung in zwei Module hervorgeht, hält die Gutachter:innengruppe weiterhin an der Empfehlung fest.

Darüber hinaus hatten die Gutachter:innen empfohlen, den User-Centered Design Prozess in den Mittelpunkt zu stellen und als Grundprinzip für den Entwurf interaktiver Anwendungen im Studiengang zu sehen. Im User-Centered Design stehen die Nutzer:innen im Zentrum des iterativen Entwicklungs- und Designprozesses. Er beinhaltet User Research, Usability Tests und innovative Designphasen. Design Thinking unterstützt diesen iterativen Prozess durch klar definierte Prozessschritte und geeignete Rückkopplungsschleifen. Auch diese Anregung hat die Hochschule begrüßt. Aus dem Modulhandbuch vom 27. März geht dies hervor, daher wird die Empfehlung nicht beibehalten.

Des Weiteren hatte die Gutachter:innengruppe angeregt, dass die Visualisierungsaufgaben (Visualisierung von Rechtsanwendungen, Visualisierungen logischer Prozesse) des Qualifikationsziels mit den Konzepten des User-Centered Design verknüpft werden sollten. Rückkopplungsschleifen von gestalterischen Phasen und Usability Tests im Rahmen des User-Centered Design-Prozesses sind aus Sicht der Gutachter:innen am besten geeignet, um eine angemessene und erfolgreiche Visualisierung zu überprüfen, da hier die Nutzer:innen intensiv berücksichtigt werden. Auf diese Weise ist auch sichergestellt, dass der Aspekt der Usability nicht nur aus IT-Sicht thematisiert wird. Auch diese Anregung hat die Hochschule aufgenommen.

Auch das WP-Modul Electronic Imaging und Programmierung sehen die Gutachter:innen positiv, hier gibt es aber die Befürchtung, dass der Titel des Moduls irreführend ist. Die Gutachter:innen empfehlen daher, den Titel des Moduls im Abgleich zu den Inhalten noch einmal kritisch zu prüfen.

Im Bereich Rechtswissenschaften begrüßt die Gutachter:innengruppe, dass das Kurzprofil des Studiengangs nun herausstellt, dass es sich nicht um einen jurazentrierten Studiengang handelt, sondern dass der Fokus auf Informatik, Design und der Rechtsmethode liegt. Bei allen Darstellungen des Studiengangs sollte deutlich werden, dass es primär um Methodenverständnisse und nicht um die Vermittlung von Rechtskenntnissen geht. Die Gutachter:innen sehen die Inhalte zum Bereich Datenschutz im Curriculum positiv, da sie diese für die mit den Studiengang verbundenen Ausbildungszeile von wesentlicher Bedeutung sieht. Auch die Gestaltung der Inhalte zum unionsrechtlichen und nationalen Produkthaftungsrecht

sowie Produktsicherheitsrecht überzeugt die Gutachtergruppe in ihrer Bewertung, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet ist. Einige Inhalte aus dem Jurabereich erscheinen den Gutachter:innen als zu ausführlich angelegt, da der Schwerpunkt des Studiengangs auf Informatik und Design liegt. Dies betrifft das Modul LT 1.2 BGB und AT/LT 1.4 Allgemeines Schuldrecht. Hier sind die Gutachter:innen der Meinung, dass die Anforderungen deutlich die notwendig zu erwerbenden Grundlagen übersteigen und eine Verkürzung in ein Modul mit anschließender Übung ausreichend sind. Diese beiden Module könnten zusammengefasst werden zu einem Modul mit anschließender Übung.

Darüber hinaus hatte die Gutachter:innengruppe vorgeschlagen, dass die Bedeutung von Sprache in dem Studiengang mehr betont wird, da die von den Studierenden später geschaffenen Anwendungen rechtlich und rechtssprachlich einerseits treffend, andererseits zum Hintergrund des Users passend prägnant verschlagwortet und erläutert werden müssen. Die Hochschule wird diese Anregungen im künftigen Angebot der Wahlpflichtmodule berücksichtigen. Da dies perspektivisch erfolgen wird, begrüßen die Gutachter:innen diese Positionen und sehen von einer Empfehlung ab.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung 3

Die Hochschule sollte das WP-Modul Fotografie und Bildkommunikation in ein Pflichtmodul umwandeln. Die Hochschule hat dies begrüßt und erklärt, es umsetzen zu wollen. Da aus der Version des Modulhandbuchs vom 27. März keine Auftrennung in zwei Module hervorgeht, hält die Gutachter:innengruppe weiterhin an der Empfehlung fest.

Empfehlung 4

Die Hochschule sollte den Titel des WP-Moduls Electronic Imaging und Programmierung überdenken, um die Inhalte des Moduls möglichst klar zu umreißen.

Empfehlung 5

Das Modul Grundlagen Bewegtbild sollte aufgeteilt werden in zwei Module mit jeweils 5 ECTS. Die Trennung sollte dann in die Bereiche Konzept/Drehbuch und Produktion erfolgen. Die Hochschule hat diese Trennung begrüßt und erklärt, diese umsetzen zu wollen. Da aus der Version des Modulhandbuchs vom 27. März keine Auftrennung in zwei Module hervorgeht, hält die Gutachter:innengruppe weiterhin an der Empfehlung fest.

Empfehlung 6

Die Hochschule sollte die Module LT 1.2 BGB und AT/LT 1.4 Allgemeines Schuldrecht in ein Modul mit anschließender Übung zusammenlegen

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die mdh evaluiert ihre Studiengänge durch verschiedene Befragungsformate und Datenerhebungen. Folgende Formate sind für den neuen Studiengang Legal Tech vorgesehen: Erstsemesterbefragung (jährlich), Lehrveranstaltungsbefragungen, Studienabschlussbefragung, Absolventenverbleibstudien.

In der Erstsemesterbefragung werden die Studierenden zu ihren Erfahrungen im Übergang zwischen der Schule und Hochschule oder der Ausbildung und der Hochschule befragt. In den Lehrveranstaltungsbefragungen sollen Informationen über die Eindrücke und Einschätzungen der Studierenden zur Qualität der Lehrveranstaltung, der Organisation, der Kommunikation der Lehrenden und Lernenden untereinander und der Arbeitsbelastung gesammelt werden. Es ist vorgesehen, dass die Studierenden zu jeder Lehrveranstaltung auf anonymer Basis Evaluationsbögen ausfüllen, in welchen Fragen zum Workload berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Evaluationen werden zentral ausgewertet werden und der Lehrkraft in anonymisierter Form vorgelegt. Die Studiengangsleitung erhält eine Auswertung der Lehrveranstaltungsbefragungen.

Die Studienabschlussbefragungen sollen der rückblickenden Bewertung des Studiums an der mdh dienen. Darüber hinaus gibt es hier Fragen zu den beruflichen Zielen und der beruflichen Situation der Studierenden. Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Jahrgangs erhebt der Karriereservice der Hochschule stichprobenartig Informationen zum Verbleib der Studierenden. Auf der Grundlage dieser Daten wird ein „Integrationspiegel“ erstellt und der Hochschulleitung vorgelegt, relevante Informationen werden auch an die Studiengangsleitungen weitergeleitet.

Es ist geplant, dass die Studiengangsleitungen und die Hochschulleitung die Auswertungen aller Befragungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs nutzen. Die Hochschule strebt an, eine möglichst hohe Integrationsquote für die Absolvent:innen zu erreichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen haben gesehen, dass die Hochschule Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs vorgesehen hat. Der Studienerfolg wird dabei in erster Linie über die berufliche Situation der Absolvent:innen definiert. Es ist geplant, dass ein regelmäßiges Monitoring unter

Beteiligung der Studierenden stattfindet, die Studiengangsleitungen werden in die Auswertung der Befragungsergebnisse einbezogen, sodass es einen Regelkreis gibt zwischen Befragungsergebnissen, Maßnahmen und Monitoring. Die Gutachter: innen sind überzeugt, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs geeignet sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Der Akademische Senat der Hochschule hat im Dezember 2021 eine Gleichstellungsbeauftragte gewählt. Diese steht den Studierenden aller Studiengänge der mdh als Ansprechpartnerin in allen Anliegen und Fragen im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellung zur Seite. Sie macht Vorschläge für Gleichstellungsaktivitäten und berät die Studierenden. Die Gleichstellungsbeauftragte wird in den Bewerbungsverfahren bei neuen Stellenbesetzungen systematisch miteinbezogen. Die Hochschule hat ein Gleichstellungskonzept entwickelt, welches den Gutachter:innen vorliegt. Die Hochschule hat sich dabei zum Ziel gesetzt, eine gender- und diversity-gerechte Lehre anzubieten, diese stetig auszubauen und Lehrende sowie Mitarbeitende für dieses Thema zu sensibilisieren. Das Gleichstellungskonzept wird u. a. durch die Förderung der Hochschulkarriere von Frauen und durch eine hochschulweite geschlechtsneutrale Sprachverwendung umgesetzt.

Im Sommersemester 2022 zählte die Hochschule 664 Studierende, darunter 272 Frauen und 392 Männer. Nach Angaben der Hochschule beträgt der aktuelle Anteil an Professorinnen an der Hochschule 30 %. Das Thema Geschlechtergerechtigkeit hat nach eigenen Angaben eine besondere Bedeutung für die Hochschulleitung und wird daher in allen Entscheidungen der Hochschule berücksichtigt. Besonders in der Konzeptionsphase von Studiengängen wird genau überlegt, welche möglichen Auswirkungen sich auf die Geschlechtergerechtigkeit durch bestimmte Entscheidungen ergeben könnten.

Für Mitarbeitende an der Hochschule sowie für Studierende werden die Bedingungen so gestaltet, dass Elternschaft, Erziehung und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger mit der Arbeit oder dem Studium vereinbart werden können. Studierende können im Fall von Schwangerschaft und Mutterschutz, Betreuung von Kleinkindern oder Angehörigen oder Krankheit ein kostenfreies Urlaubssemester beantragen. Im Falle von extremen Ungleichgewichten der Geschlechterverhältnisse in der Studierendenschaft setzt sich die Hochschule dafür ein, diese abzuschwächen. Als Beispiel nennt die Hochschule den Studiengang Modedesign, der früher einen hohen Anteil an männlichen Studierenden aufwies, was heute nicht mehr der Fall ist.

Studierende können unter bestimmten Umständen bei Prüfungen beim Prüfungsamt drei Wochen vor Beginn der Prüfung einen Nachteilsausgleich beantragen (§ 24 ASPO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen würdigen, dass es Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung gibt und diese umgesetzt werden. Die Studierendenzahlen der Hochschule lassen nicht auf eine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht oder Nationalität schließen. Auf der Grundlage der während der Begehung gewonnenen Eindrücke sowie der vorliegenden Unterlagen konnten sich die Gutachter:innen davon überzeugen, dass die an der Hochschule verankerten Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit Wirkung entfalten.

Den relativ geringen Anteil von Frauen unter den Professor:innen begründet die Hochschule mit der aktuell schwierigen Bewerber:innenlage. Die Hochschule hat nach eigenen Angaben bereits eine gezielte Ansprache von Frauen bei den Ausschreibungen vorgenommen, aus diesem Grund nimmt die Gutachter:innengruppe von einer Empfehlung in diesem Punkt Abstand.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule hat im Oktober 2022 einen Selbstbericht eingereicht. Am 15. Dezember 2022 fand eine Vorbesprechung der Gutachter:innengruppe statt. Die Vor-Ort-Begehung erfolgte am 16. Dezember 2022 auf dem Campus der Hochschule in Berlin.

Die Hochschule hat am 8. Februar 2023 folgende Nachreichungen vorgelegt: Überarbeitete Fassung der Studien- und Prüfungsordnung (überarbeitet im Januar 2023, noch nicht vom akademischen Senat verabschiedet), aktualisierte Lehrmatrix, aktualisierte Diploma Supplements, Grundordnung, überarbeitetes Modulhandbuch, überarbeitete Beschreibung des Kurzprofils des Studiengangs. Ein erneut überarbeitetes Modulhandbuch wurde am 27. März 2023 nachgereicht. Diese Version des Modulhandbuches wurde von den Gutachter:innen berücksichtigt. Diese Unterlagen wurden bei der Erstellung des Gutachtens entsprechend berücksichtigt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV)

Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG)

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Legal Tech (B. Sc.) an der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik, 1. Fassung vom 13. Januar 2022.⁷

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Legal Tech (B. Sc.) an der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik, Fassung vom 8. Februar 2023 (siehe vorhergehende Fußnote).

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung, Fassung vom 22.07.2020.

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. iur. Sven Müller-Grune, Professur für Öffentliches Wirtschaftsrecht, Hochschule Schmalkalden

Prof. Claudia Söller-Eckert (em.), Professur für Grundlagen des Design, Fachbereich Media, Hochschule Darmstadt

b) Vertreterin der Berufspraxis

Carla Borkenhagen, Rechtsanwältin bei Bornheim und Partner, Düsseldorf

c) Studierende

⁷ Die Hochschule hat bei den Nachreichungen eine überarbeitete Fassung der Studien- und Prüfungsordnung eingereicht. Diese ist am 8. Februar 2023 eingereicht worden.

Susann Nicolai, Studium Wirtschaftsrecht (Master) Fern-Hochschule Hamburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, liegen keine Datenblätter vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.08.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	20.10.2022
Zeitpunkt der Begehung:	16.12.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche, Lehrpersonal, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Campus der mdh in Berlin ⁸

⁸ Da es sich um einen Online-Studiengang handelt, wurde auf eine Besichtigung von Seminarräumen verzichtet.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur

Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft,

Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.

²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der

Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst

gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)